

Teilungssatzung

vom 20. April 1998,
geändert am 13. April 1999

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal hat in ihrer Sitzung am 20. April 1998 diese Satzung über die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Teilung von Grundstücken in der Stadt Niddatal beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I. S. 534), geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) sowie § 19 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141).

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Bebauungspläne:

Stadtteil Assenheim:

Satzungsbeschluß vom:

A 1	"Im Biengarten-Amaliengarten"	27.03.1969
A 2	"In den Litzelgärten"	04.09.1964
A 3	"Westliche Randgebiete"	27.03.1969
A 5	"In den Steinäckern"	26.05.1967
A 9	"Mühlweg"	26.05.1998
A 10	"Zwischen Dorn-Assenheimer-Straße und Nidda"	26.02.1998
AG 2	"Im Schnellfort"	29.10.1996
AG 3	"In den Wehrgärten"	29.05.1996
AG 4	"In den Wörthgärten"	29.10.1996
AG 5	"Der vordere Stadtacker / Stadtacker"	17.02.1997
AG 6	"In dem Lochgarten"	29.10.1996

Stadtteil Bönstadt:

Satzungsbeschluß vom:

B 6	"Die Wiesgärten / Die Bitzgärten"	18.11.1994
B 7	"Die Helgengärten"	02.06.1993
B 8	"Gutenbergstraße und Umgebung"	29.03.1995
BG 1	"Hinter den Sternbacher Gärten / Am Heidenstock"	18.09.1995
BG 2	"Alter Haingraben / Muckengärten / Die Rennweingärten"	26.02.1996

Stadtteil Ilbenstadt:

Satzungsbeschluß vom:

I 3	"Im Auloch"	02.05.1968
I 6	"In der Flur 10"	16.06.1992
IG 1	"Auf dem Breul"	17.02.1997
IG 2	"Hartmannsgärten / Mühlanger"	29.05.1996
IG 3	"Pfarrgarten"	29.05.1996
IG 4	"Aulochsgärten / Aulochwiesen"	10.10.1995

Stadtteil Kaichen:

Satzungsbeschluß vom:

K 3	"Die Breulwiese" - Zweite Änderung	21.01.1999
K 5	"Erbstädter Höhe"	02.06.1993
K 6	"Steinerne Pforte / Dresdener Straße"	14.12.1995
KG 1	"An der Waschbach"	24.06.1997
KG 2	"In den Weingärten / In den Weinbergen"	24.06.1997

§ 2 Genehmigungspflicht

- (1) Die Teilung eines Grundstücks bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, die bei der Stadt schriftlich zu beantragen ist. Unabhängig davon kann eine Genehmigung gemäß § 8 HBO durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich sein.
- (2) Teilung ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, daß ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.
- (3) Genehmigungsbehörde ist der Magistrat der Stadt.
- (4) Die Teilung bedarf der Genehmigung nicht, wenn
 - (1) sie in einem Verfahren zur Enteignung oder während eines Verfahrens zur Bodenordnung nach dem Baugesetzbuch oder anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder für ein Unternehmen, für das die Enteignung für zulässig erklärt wurde oder in einem bergbaulichen Grundabtretungsverfahren vorgenommen wird,
 - (2) sie in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich vorgenommen wird und in der Sanierungssatzung die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB nicht ausgeschlossen ist,
 - (3) der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband als Erwerber, Eigentümer oder Verwalter beteiligt ist,
 - (4) eine ausschließlich kirchlichen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienende öffentliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, eine mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattete Religionsgesellschaft oder eine den Aufgaben einer solchen Religionsgesellschaft dienende rechtsfähige Anstalt, Stiftung oder Personenvereinigung als Erwerber oder Eigentümer beteiligt ist oder
 - (5) sie der Errichtung von Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie von Anlagen der Abwasserwirtschaft dient.
 Die Vorschrift § 191 BauGB bleibt unberührt.

§ 3 Versagungsgründe

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Teilung oder die mit ihr bezweckte Nutzung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vereinbar wäre.

§ 4 Inkrafttreten

ist in der ursprünglichen Form abgedruckt.